

schlossen. Eine vollständige Abschrift des Schriftstückes liegt uns in den Mainzer Ingrossaturbüchern⁶⁾ des Kreisarchives zu Würzburg vor. Wir geben aus demselben nur das unsern Ort Angehende wieder und dieses auch nur insoweit, als es uns neue Aufschlüsse zur Ortsgeschichte gewährt.

Der Mainzer Erzbischof verzichtet vor allem zugunsten des Stiftes auf die uns bekannten Vogteieinkünfte und verpflichtet sich, mit dem Grafen von Rieneck, dem damaligen Inhaber der Vogtei, ein Abkommen zu treffen, eventuell denselben aus den Einkünften der Kellerei zu Steinheim für das aufgegebenene Vogteirecht zu entschädigen.

Das Capitel behält das Recht der „Kirchleihe“, das heißt der Vergebung der geistlichen Stellen in den drei Dörfern. Auch verbleiben dem Stifte die Höfe zu Groß-Krozenburg und Bürgel mit allen zugehörendem Grundbesitze, allen Aekern, Wiesen, Weingärten. Die auf diese Besitzungen sich beziehenden Angelegenheiten sollen nach wie vor an den herrschaftlichen Subgerichten erledigt werden.

Der Schultheiß zu Bürgel darf auch fürderhin alles Holz für Bauzwecke aus dem Bürgeler Walde frei ausführen, sofern dasselbe zur Instandhaltung des Hofes, zur Umzäunung der Beunen zc. zur Verwendung kommt. Auch soll sein Recht, Schweine zur Eckerung in den Wald zu treiben, nicht verkürzt werden.

Die Inassen werden von dem Kurfürsten verpflichtet, das Dorf zu befrieden (d. h. den Wall in Stand zu halten) und zu bewachen, „ihre armbrust und wehre zu haben, wege und stege in bau zu halten und hirtenlone zu geben, als es von alder herkommen ist.“ Kurmainz sichert ferner allen Bewohnern der drei Dörfer Sicherheit, Friede und Geleite zu (vergleiche ob. S. 21).

Vom kurmainzischen Amte Steinheim werden jährlich einige Kriegsknechte nach Bürgel gesandt werden, damit die Stifthserrn bei der Erhebung der Zehnten „nit gewaltiget oder beschediget werden.“ Auch sollen alle diese Naturaleinkünfte des Stiftes zollfrei sein.

Das Vogteigericht zu Groß-Krozenburg soll künftig lediglich ein herrschaftliches Subgericht sein, daselbst aber ein neues Schöffengericht (Orts-) errichtet werden. Oberhof der Subgerichte zu Groß-Krozenburg und Bürgel soll das Capitel von St. Peter sein. Am Bürgeler Schöffengericht soll nur in Anwesenheit des Amtmanns

⁶⁾ Mainzer Ingrossaturbuch n. 42 im Würzburger Archive fol. 294—298.